



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

23.10.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dierks

Telefon: 492-5110

DierksHe@stadt-
muenster.de

Betrifft

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster - Besetzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien, Teil 1

Beratungsfolge

05.11.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster (**Anlage 1 dieser Vorlage**) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Auf Basis dieser Vorlage soll die bisherige Beschlusslage zur Besetzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien an aktuelle Entwicklungen, insbesondere die gesetzlichen Veränderungen durch die Beschlüsse des Landtags NRW vom 10.06.2025 und vom 10.07.2025, angepasst werden. Zudem sollen notwendige redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Im Einzelnen

§ 4 Mitglieder

Der Landtag NRW hat das „Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII“ verabschiedet (Gesetz vom 10.06.2025 – GV.NRW 2025, S. 572, ber. S. 699). Damit wurden u.a. Änderungen im „Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ (1. AG KJHG NRW) vorgenommen, insbesondere wurde § 5 – Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses neu gefasst. In § 5 Absatz 1 wurde die Aufzählung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses um eine Vertretung örtlicher Jugendringe und um eine Vertretung örtlicher Jugend selbstvertretungen ergänzt.

In § 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster bilden die Buchstaben a.) bis K.) nunmehr die Ziffern 1. bis 11. des § 5 Absatz 1 des 1. AG KJHG NRW ab.

Eine inhaltliche oder personelle Erweiterung der beratenden Ausschussmitglieder im Vergleich zur bisherigen Wahlperiode ergibt sich daraus in Münster jedoch nicht. Der Rat der Stadt Münster hatte bereits vor geraumer Zeit beschlossen, eine Vertretung des Stadtjugendrings und zwei Vertretungen des Jugendrats als beratende Mitglieder in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zu entsenden. Insoweit handelt es sich allein um eine formale Anpassung der Jugendamtssatzung.

Der Landesgesetzgeber hat mit dem vorgenannten Gesetz auch die Abschaffung der Vormundschaftsgerichte nachvollzogen. Die Vormundschaftssachen sind den Familiengerichten zugewiesen.

Entsprechend wurde § 4 Absatz 3 Buchstabe c.) der Satzung für das Jugendamt angepasst.

Mit dem „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“ (Gesetz vom 10.07.2025, GV.NRW 2025, S.618) wird u.a. § 27 der Gemeindeordnung NRW neu gefasst. Danach ist anstelle eines Integrationsrats künftig ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden.

Diese landesgesetzliche Neuregelung wird in § 4 Absatz 3 Buchstabe h.) der Satzung für das Jugendamt aufgenommen.

In § 5 Absatz 3 des 1. AG KJHG NRW ist nun geregelt, dass durch die Satzung bestimmt werden kann, dass weitere sachkundige Personen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören können. Auch von dieser Möglichkeit hatte der Rat der Stadt Münster bereits Gebrauch gemacht.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster greift alle bisherigen Beschlüsse des Rates entsprechend auf und verankert sie in der Jugendamtssatzung.

Zu berücksichtigen sind darüber hinaus § 71 Absatz 2 SGB VIII i. V. m. § 5 Absatz 3 Satz 3 des 1. AG KJHG NRW, wonach dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder **selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII** angehören sollen. Der Bundesgesetzgeber hatte durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Gesetz vom 03.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1444) mit Einfügen des § 4a SGB VIII die Stärkung der gleichberechtigten und konsequenten Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe an Entscheidungsprozessen (so die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucksache 19/26107, S: 72) voranbringen wollen. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse verfolgen den Zweck der Selbstvertretung. Während sich der Bundesgesetzgeber bislang mit Vorgaben zu den beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zurückgehalten und dies den Bundesländern überlassen hatte, machte er mit der Ergänzung im § 71 Absatz 2 SGB VIII die mitgliedschaftliche Einbindung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Jugendhilfeausschuss zur Pflicht. § 5 Absatz 3 Satz 3 des 1. AG-KJHG NRW setzt dies in der landesrechtlichen Regelung um.

Mit der Regelung in § 4 Absatz 3 Buchstabe p.) der Jugendamtssatzung wird diese Rechtsänderung aufgegriffen.

Das Bundesrecht verpflichtet zur Beteiligung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Jugendhilfeausschuss. Aufgrund der möglichen Vielzahl unterschiedlichster selbstorganisierter Zusammenschlüsse befürchtete der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren Praxisprobleme bzgl. deren Einbeziehung in den Jugendhilfeausschuss und plädierte daher dafür, § 71 Absatz 2 SGB VIII nicht als „Soll“-, sondern als „Kann“-Regelung auszugestalten, um Entscheidungsprozesse im Jugendhilfeausschuss nicht zu verlangsamen und die Arbeit des Gremiums effektiv gestalten zu können. Diesem Vorschlag trat die Bundesregierung entschieden entgegen, da die Stärkung der Rolle der Betroffenen zentrales Anliegen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes insgesamt sei und die Ausgestaltung der Einbeziehung in den Jugendhilfeausschuss lediglich als „Kann“-Regelung zur Verfolgung dieses Ziels unzureichend sei (siehe hierzu Schön, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, Kommentar, 6. Auflage 2022, § 71 Rn. 16). Daher ist eine willkürliche Begrenzung der Zahl der zu berücksichtigenden Vertreter*innen bundesrechtlich unzulässig (siehe auch Weitzmann/Schäfer, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 9. Auflage 2022, § 71 Rn. 8).

Gleichwohl ist eine inhaltlich und zahlenmäßig ungesteuerte Ausweitung der Mitgliederzahl des Ausschusses weder Aufgabe und Funktion des Ausschusses noch der gesetzgeberischen Intention entsprechend. Die Erweiterung des Ausschusses um beratende Vertreter*innen selbstorganisierter Zusammenschlüsse soll daher Einzelentscheidungen des Rates überlassen bleiben.

Schließlich wird vorgeschlagen, dass jede Person nur einmalig als Mitglied oder Stellvertretung benannt werden kann, um das Ziel, vielfältige Erfahrungen, Fachkenntnisse und berufliche und persönliche Qualifikationen in die Ausschussarbeit einfließen zu lassen und zu Kooperationen zu führen, möglichst umfassend zu gewährleisten. Der Ausschluss der Mitgliedschaft einer einzelnen Person in mehreren Funktionen soll gewährleisten, diese Pluralität beibehalten zu können.

Hierzu dient die Festlegung in § 4 Absatz 4 der Jugendamtssatzung.

§ 5 Absatz 2 Ziffer 4. – Aufgaben des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien

An dieser Stelle der Jugendamtssatzung finden sich Verweise auf das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW), welches vor geraumer Zeit durch die Regelungen im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) abgelöst wurde.

Die Änderungen stellen zwingend notwendige redaktionelle Anpassungen dar.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist dieser Vorlage als Anlage 2 eine Synopse angefügt.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster

Anlage 2: Synopse